



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

# Handreichung

**zum Ausbildungsgang  
zur Sozialpädagogischen Assistentin/  
zum Sozialpädagogischen Assistenten**

**an der Berufsfachschule  
Fachrichtung Sozialpädagogik**

**Februar 2018**

Impressum

**Handreichung zum Ausbildungsgang zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik**

Herausgeber:  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Jensendam 5  
24103 Kiel

© MBWK Februar 2018

Lehrpläne im Internet: <http://lehrplan.lernnetz.de>

## Inhalt

|       |                                                                                                                                        |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Vorbemerkung .....                                                                                                                     | 5  |
| 2.    | Aufnahmevoraussetzungen .....                                                                                                          | 6  |
| 2.1   | Schulische Aufnahmevoraussetzung .....                                                                                                 | 6  |
| 2.2   | Persönliche Aufnahmevoraussetzungen .....                                                                                              | 7  |
| 3.    | Studentafel für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der<br>Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtung Sozialpädagogik ..... | 8  |
| 3.1   | Fachrichtungsbezogener Lernbereich .....                                                                                               | 9  |
| 3.2   | Fachrichtungsübergreifender Lernbereich .....                                                                                          | 10 |
| 3.3   | Regelungen zum Wahlpflichtbereich .....                                                                                                | 10 |
| 3.4   | Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife .....                                                                               | 10 |
| 3.5   | Zusatzunterricht zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an der<br>Berufsoberschule .....                                            | 11 |
| 4.    | Praxiszeiten .....                                                                                                                     | 11 |
| 4.1   | Strukturelle Vorgaben .....                                                                                                            | 11 |
| 4.1.1 | Verteilung der Praxiszeiten in der Ausbildung .....                                                                                    | 11 |
| 4.1.2 | Mögliche Organisationsformen .....                                                                                                     | 11 |
| 4.2   | Arbeitsfelder .....                                                                                                                    | 12 |
| 4.3.  | Praxisanleitung durch die Schule .....                                                                                                 | 12 |
| 4.3.1 | Qualifikation der betreuenden Lehrkräfte .....                                                                                         | 12 |
| 4.3.2 | Umfang der Praxisbegleitung und Stundenausgleich bei Nichtbetreuung .....                                                              | 12 |
| 4.3.3 | Kooperation Praxis - Schule .....                                                                                                      | 13 |
| 4.4   | Praxisbetreuung durch die Einrichtung .....                                                                                            | 13 |
| 4.4.1 | Qualifikationen der Praxisbegleitung .....                                                                                             | 13 |
| 4.4.2 | Empfehlungen zur Durchführung der Praxisbegleitung .....                                                                               | 13 |
| 4.5   | Allgemeine Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Praxiszeit .....                                                             | 14 |
| 4.6   | Benotung .....                                                                                                                         | 14 |
| 5.    | Prüfungen .....                                                                                                                        | 15 |
| 5.1   | Zulassung zur Prüfung .....                                                                                                            | 15 |
| 5.2   | Schriftliche Prüfungen .....                                                                                                           | 15 |
| 5.3   | Mündliche Prüfungen .....                                                                                                              | 17 |
| 5.4   | Nachprüfung, Wiederholungsprüfung .....                                                                                                | 17 |
| 5.5   | Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife .....                                                                                  | 17 |
| 6.    | Externenprüfung .....                                                                                                                  | 18 |

|     |                                                                                                        |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 7.  | Zeugnisse .....                                                                                        | 19 |
| 7.1 | Notengebung .....                                                                                      | 19 |
| 7.2 | Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib- Schwäche (Legasthenie) ..... | 19 |
| 7.3 | Versetzungsregelung.....                                                                               | 21 |
| 7.4 | Gestaltung der Zeugnisformulare .....                                                                  | 21 |
| 7.5 | Berechnung der Durchschnittsnote.....                                                                  | 21 |
| 7.6 | Abgangszeugnis .....                                                                                   | 21 |
| 7.7 | Zeugnisvermerke .....                                                                                  | 21 |
| 8.  | Anlagen 1 - 4 .....                                                                                    | 22 |

## 1. Vorbemerkung

Die neu gefasste Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik fügt sich ein in das Gesamtsystem der sozialpädagogischen Berufsausbildungen auf den verschiedenen Ebenen der Aus- und Weiterbildung.

Seit dem 1. August 2013 gilt in Schleswig-Holstein der kompetenzorientierte Lehrplan für die Weiterbildung zu Erzieherinnen und Erziehern auf der Grundlage des „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien“. Dieses Qualifikationsprofil ergänzt die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010) und nimmt Bezug auf den gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der JFMK vom 14. Dezember 2010 und der KMK vom 16. September 2010). Die Neuordnung der Weiterbildung der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger folgte ein Jahr später zum 1. August 2014 den gleichen Prinzipien.

Es lag daher auf der Hand, auch die Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten in der Struktur anzupassen und bereits in der sozialpädagogischen Erstausbildung die Grundsätze und Ausrichtungen der Weiterbildung zu Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger zu verankern.

Die Möglichkeiten, vor dem Hintergrund der angestrebten Durchlässigkeit der Ausbildungen die einschlägigen weiterführenden Ausbildungen zu verkürzen, bedingen zusätzlich eine Angleichung der Strukturen.

Neben dieser strukturellen Argumentation lässt sich feststellen, dass die Lernfeldorientierung vor allem in Bildungsgängen sozialpädagogischer Ausrichtung eine ideale Form darstellt, die Bedingungen und Anforderungen der Berufspraxis bereits in der Ausbildung kennenzulernen und zu erproben.

Die neuen Ordnungsmittel für die Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten warfen eine Vielzahl von Fragen an den Berufsfachschulen auf. Diese Handreichung will die entstandenen Fragestellungen aufnehmen und beantworten; sie gilt als Ordnungsmittel zur Umsetzung der in dem Lehrplan festgelegten Maßgaben zur Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten in Schleswig-Holstein und ist von den Schulen zu befolgen.

## **2. Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in § 2 Absatz 4 der Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung - BFSVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212) festgelegt.

Übersteigt die Bewerberzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze, kann die einzelne Schule für das Aufnahmeverfahren darüber hinaus gehende Kriterien nach dem Prinzip der Bestenauslese im zuständigen Gremium beschließen, nach welchen die Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen sind.

Die Aufnahmevoraussetzungen müssen am ersten Schultag erfüllt sein. Wenn am ersten Schultag die notwendigen Unterlagen nicht vorliegen, ist die Aufnahme zu versagen, und die Bewerberin oder der Bewerber kann nicht in der Klasse verbleiben. Die Schule kann in diesem Fall einen Zeitraum einräumen, innerhalb dessen die Bewerberin oder der Bewerber den angebotenen Schulplatz noch antreten kann, sofern er die notwendigen Unterlagen beibringt. Falls Bewerberinnen oder Bewerber am ersten Schultag aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, diese noch nicht beibringen können, erhalten sie einen Bescheid über die Aufnahme, der mit der auflösenden Bedingung zu versehen ist, dass das Schulverhältnis endet, sofern aus den unverzüglich nachzureichenden Unterlagen ersichtlich ist, dass die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Bescheid über die Aufnahme im Nachrückverfahren ist um die folgende Formulierung zu ergänzen: „Das Schulverhältnis endet, sofern aus dem unverzüglich vorzulegenden erweiterten Führungszeugnis ersichtlich ist, dass Sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind.“

Bewerberinnen und Bewerber, die den festgelegten Bewerbungstermin überschreiten, werden nur im Rahmen der nach Berücksichtigung der fristgemäß eingegangenen Aufnahmeanträge verbleibenden Aufnahmekapazität der Berufsfachschule aufgenommen.

Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik oder vergleichbaren Fachrichtungen (z. B. Kinderpflege oder Sozialassistenten) aus anderen Bundesländern können nur in den Bildungsgang der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik übernommen werden, wenn sie die in der BFSVO festgelegten Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

### **2.1 Schulische Aufnahmevoraussetzung**

Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss.

Wenn mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung der Mittlere Schulabschluss erworben wurde, so ist dieses auf dem Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule ausdrücklich vermerkt.

Eine beruflich erworbene Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet nicht in jedem Fall den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen“<sup>1</sup> vorzulegen.

## **2.2 Persönliche Aufnahmevoraussetzungen**

Persönliche Aufnahmevoraussetzungen sind

- ein erweitertes Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn aus dem Führungszeugnis ersichtlich ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet ist.
- eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, die allerdings auch im Verlauf des Bildungsgangs vorgenommen werden kann.

Ärztliche Atteste über die physische und psychische Eignung zur Ausübung des Berufes dürfen nicht gefordert werden.

Hinweis:

Wird die Ausbildung berufsbegleitend besucht, ist es für die Bewerber sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung mit dem aktuellen Arbeitgeber über notwendige Freistellungen für Praxiszeiten in einer anderen sozialpädagogischen Einrichtung zu schließen. Es ist daher auch in einer nicht praxisintegrierten Form sinnvoll, dass Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche Vereinbarung mit dem aktuellen Arbeitgeber über notwendige Freistellungen für Praxiszeiten in einem anderen Arbeitsfeld abschließen.

---

<sup>1</sup> Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter [www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm](http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm)

### **3. Stundentafel für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtung Sozialpädagogik**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung  
vom 19. Oktober 2015 - III 32 - 3023.420.2 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 375)

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchulG) bestimmt das Ministerium für Schule und Berufsbildung:

1. In der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtung Sozialpädagogik, ist für den Ausbildungsgang „Sozialpädagogischer Assistent“ oder „Sozialpädagogische Assistentin“ mit Wirkung vom 1. August 2016 die als Anlage beigefügte Stundentafel anzuwenden. Gleichzeitig wird die bisherige Stundentafel, die mit Runderlass vom 19. Oktober 1999 - III 512 - 3023.430.2 (NBI. MBWFK. Schl.-H. 2000 S. 863) veröffentlicht worden ist, aufgehoben. Sie gilt jedoch für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2015/16 in diesem Bildungsgang befunden haben, bis zum Abschluss des Bildungsganges weiter.
2. In der Berufsfachschule werden im Unterricht vorzubereitende Praxiszeiten von insgesamt 640 Unterrichtsstunden in zwei verschiedenen Einrichtungen des Berufsfeldes Sozialpädagogik durchgeführt. Die Dauer der jeweiligen Praxiswochen wird von der Schule in Abstimmung mit den Praxisstätten festgelegt. Die Praxiszeiten können auch in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Dabei sind pro Schuljahr mindestens sechs Kalenderwochen als Ferienzeit zu gewährleisten.
3. Die Praxiszeiten nach Nummer 2 werden von Lehrkräften, die den Unterricht in den berufsbezogenen Fächern erteilen, begleitet und in Abstimmung mit den Praxisstätten beurteilt. Die Praxiszeiten sind ein Fach der Stundentafel und als solches zu benoten.
4. Bei den Praxiszeiten nach Nummer 2 handelt es sich um Schulveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 2 SchulG.
5. Zur Differenzierung im berufsbezogenen Lernbereich sind zusätzliche Lehrerwochenstunden wie folgt vorzusehen: Bei einer Klassengröße von 16 bis einschließlich 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 8 Stunden, für Klassen mit mehr als 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 10 Stunden.

|                                                                                                                                     |                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)</b>                                                                           |                                                                |
| <b>Fachrichtung: Sozialpädagogik</b>                                                                                                |                                                                |
| <b>Sozialpädagogischer Assistent und Sozialpädagogische Assistentin</b>                                                             |                                                                |
|                                                                                                                                     | <b>Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung</b> |
| <b><u>Fachrichtungsbezogener Bereich mit den Lernfeldern</u></b>                                                                    |                                                                |
| LF 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln                                                               | 120                                                            |
| LF 2: Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln | 420                                                            |
| LF 3: Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten                                                        | 660                                                            |
| LF 4: Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren                                                     | 120                                                            |
| Wahlpflichtbereich <sup>1</sup>                                                                                                     | 120                                                            |
| <b><u>Fachrichtungsübergreifender Bereich mit den Fächern</u></b>                                                                   |                                                                |
| Deutsch/Kommunikation                                                                                                               | 180                                                            |
| Englisch                                                                                                                            | 120                                                            |
| Wirtschaft/Politik                                                                                                                  | 120                                                            |
| Religion/Philosophie                                                                                                                | 60                                                             |
| <b>Praxiszeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII</b>                                                      | <b>640</b>                                                     |
|                                                                                                                                     | <b>2.560</b>                                                   |
| <b>Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife</b>                                                                           |                                                                |
| Mathematik                                                                                                                          | 160                                                            |

<sup>1</sup> Unterrichtsangebote, um die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und/oder um Themenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen.

### 3.1 Fachrichtungsbezogener Lernbereich

Ausführliche Beschreibungen der Lernfelder finden sich im ab dem 1. August 2016 gültigen Lehrplan für die Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik.

### **3.2 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Die Beschreibung, Ziele und Einbettung der Fächer in die Ausbildung sind im Lehrplan dargestellt. Für Fächer, die für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich sind, gelten gesonderte Lehrpläne.

### **3.3 Regelungen zum Wahlpflichtbereich**

Der Wahlpflichtbereich umfasst insgesamt 120 Stunden. Es sollen verschiedene Angebote im Wahlpflichtbereich gemacht werden. Diese ermöglichen es, die Ausbildung in einem Lernfeld exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Daneben können auch lernfeldübergreifende Themenfelder angeboten werden, z. B. Religions-, Medien-, Theater-, Erlebnis-, Sexualpädagogik.

### **3.4 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Grundlage für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife ist die „vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001).

Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

1. Sprachlicher Bereich: 240 Stunden (davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen)
2. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 240 Stunden
3. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich: mindestens 80 Stunden (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte).

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind.

Es sind für den Erwerb der Fachhochschulreife Unterricht von 120 Stunden in einer fortgeführten Fremdsprache und 160 Stunden Unterricht in Mathematik notwendig.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Zusatzunterrichtes aktenkundig darüber zu belehren, dass die Leistungen in diesem Fach in die Berechnung der Durchschnittsnote einfließen, auch wenn die Fachhochschulreife nicht erworben wird.

Nach § 2 Absatz 4 Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen (Versetzungsvorschrift berufsbildende Schulen - BS-VersVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 235) sind die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

### **3.5 Zusatzunterricht zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule**

Die Schule kann die für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule gem. § 4 Absatz 2 Landesverordnung über die Berufsoberschule (Berufsoberschulverordnung - BOSVO) vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 259) notwendige zweite Fremdsprache als Zusatzunterricht anbieten.

Nach § 2 Absatz 4 BS-VersVO sind die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Zusatzunterrichts aktenkundig darüber zu belehren, dass die Leistungen in diesem Fach in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen.

## **4. Praxiszeiten**

### **4.1 Strukturelle Vorgaben**

#### **4.1.1 Verteilung der Praxiszeiten in der Ausbildung**

Der Umfang der Praxiszeiten ist in der Stundentafel festgeschrieben. Es müssen während der Ausbildung fachpraktische Erfahrungen in Einrichtungen im Elementarbereich gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512), im Umfang von mindestens 320 Unterrichtsstunden erworben werden.

Die Organisation der Praxiszeiten liegt in der Verantwortung der einzelnen Berufsfachschule. Sie genehmigt die beantragten Praxiszeiten. Wird die Ausbildung in einer praxisintegrierten Form durchgeführt, sind die Praxiszeiten in der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Praxisstellen/Träger festzulegen.

Es bleibt jeder Berufsfachschule unbenommen, die Stundenzahl der fachpraktischen Ausbildungszeiten zu erhöhen, solange die geforderte Stundenzahl des theoretischen Unterrichts erfüllt wird; der zeitliche Umfang der Betreuung durch Lehrkräfte erhöht sich dadurch nicht.

Wird die Berufsfachschule berufsbegleitend besucht, kann Praxiszeit durch einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden. In beiden Fällen gelten die Bedingungen der Stundentafel entsprechend. Im Rahmen von einschlägiger Berufstätigkeit abgeleistete Praxiszeit darf nur im Umfang der vorgesehenen Praxisstundenzahl benotet werden.

#### **4.1.2 Mögliche Organisationsformen**

Es ist sowohl möglich, eine Verblockung (Praxiswochen) beizubehalten, als auch die Praxiszeiten in einer integrierten Form durchzuführen. Als Modell kann infrage kom-

men, die Praxiszeiten weiterhin in Blöcken durchzuführen, wobei die Berufsfachschulen zusätzlich entscheiden können, einzelne Blöcke in kleinere Abschnitte aufzuteilen. Es ist auch möglich, in einer integrierten Form z. B. ein oder mehrere Tage pro Schulwoche in der Praxis absolvieren zu lassen und die restlichen Tage Schulunterricht durchzuführen.

## **4.2 Arbeitsfelder**

Die möglichen Arbeitsfelder, in denen Schülerinnen und Schüler Praxiszeiten ableisten können, entsprechen den möglichen Einsatzbereichen dieser Berufsgruppe. Es handelt sich um:

- Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KiTaG

Darüber hinaus können Praxiszeiten zusätzlich in den Arbeitsfeldern

- Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 KiTaG und
- Schulkindbetreuung in Schulen

abgeleistet werden, solange die zu betreuenden Kinder und Jugendliche eine Altersspanne bis 14 Jahre aufweisen. Die Genehmigung der Praxiszeit in diesen Arbeitsfeldern trifft die Schule in Abwägung des Einzelfalls.

Einschlägige berufliche Tätigkeit während der Ausbildung kann nur für einen Ausbildungsabschnitt als Praxiszeit angerechnet werden. Die weitere Praxiszeit des anderen Ausbildungsabschnittes muss in diesem Fall in einer anderen Einrichtung abgeleistet werden.

## **4.3. Praxisanleitung durch die Schule**

### **4.3.1 Qualifikation der betreuenden Lehrkräfte**

Praxiszeiten können die Lehrkräfte mit Zweitem Staatsexamen anleiten, die in fachrichtungsbezogenen Lernfeldern unterrichten und die eine entsprechende fachliche Qualifizierung des IQSH nachweisen können und mindestens ein Jahr lang bei der Betreuung von mindestens je drei Praxiszeiten der Unter- und Oberstufe hospitiert haben, sowie Lehrkräfte mit der Facultas für Sozialpädagogik.

### **4.3.2 Umfang der Praxisbegleitung und Stundenausgleich bei Nichtbetreuung**

Die Anzahl der durchzuführenden Besuche pro Schülerin oder Schüler und pro Praxiszeit ist durch einen Beschluss der Bildungsgangkonferenzen an den Schulen festzulegen. Es müssen mindestens zwei Praxisbesuche in der Praxiseinrichtung durchgeführt werden. Zusätzliche Praxisbesuche von Lehrkräften bleiben unbenommen.

Die Zahl der tatsächlich erfolgten Betreuungsstunden im Rahmen der Praxiszeiten durch die Lehrkräfte ist schriftlich zu dokumentieren und den Klassenbüchern beizufügen.

Die Schülerinnen und Schüler haben in den betrieblichen Praxiszeiten Anrecht auf angemessene Betreuung durch Lehrkräfte.

Lehrkräfte, die keine Praxisbetreuung durchführen, müssen die durch Unterrichtsausfall wegen der Praxiszeiten entstandenen Fehlstunden durch weiteren Unterrichtseinsatz kompensieren.

### **4.3.3 Kooperation Praxis - Schule**

Zur fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Treffen der Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter mit Lehrkräften ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und der fachlichen Weiterentwicklung von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits.

## **4.4 Praxisbetreuung durch die Einrichtung**

### **4.4.1 Qualifikationen der Praxisbegleitung**

Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler muss durch eine Fachkraft erfolgen, die mindestens eine Qualifikation als Erzieherin oder Erzieher bzw. Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger besitzt. Diese Fachkraft sollte ständig als Ansprechpartner/in mit fachlicher Begleitung zur Verfügung stehen und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Sie sollte über eine möglichst große praktische Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen. Wünschenswert sind absolvierte Fortbildungen zur Anleitung von Praktikanten. Es sollte je Praxisanleitung nur eine Schülerin oder Schüler betreut werden.

### **4.4.2 Empfehlungen zur Durchführung der Praxisbegleitung**

Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler sollte als aktive, prozessorientierte Begleitung im Alltag des jeweiligen Arbeitsfeldes stattfinden. Dabei sollte die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Kompetenzentwicklung in Bezug auf die erfolgreiche Berufsausübung im Fokus stehen.

Die Anleitungsgespräche dienen der Professionalisierung und sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Um dies zu ermöglichen, sollten Anleitungsgespräche regelmäßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden. Hier sollen Lernende und Begleitungen aus der Praxisstelle Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen.

Es sollten regelmäßige, gemeinsame Ausbildungsgespräche mit Reflexion (Richtwert: einmal pro Woche ein ausführliches Gespräch (ca. 60 min) mit Ergebnisprotokoll) stattfinden. Die Rückmeldungen sollten auf eine wertschätzende Art erfolgen und den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Es ist wünschenswert, dass die Einrichtungen eine Konzeption erarbeiten, in der sie sich einen organisatorischen, strukturellen und inhaltlichen Rahmen der Praxisbegleitung geben und nach innen wie außen transparent sowohl die Erwartungen und qualitativen Ansprüche an die Schülerinnen und Schüler als auch die eigenen Ansprüche an die Qualität ihrer Praxisbetreuung und praktischen Ausbildung formulieren.

#### **4.5 Allgemeine Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Praxiszeit**

- Praxiszeiten sollen nicht in einer Einrichtung absolviert werden, in der nahestehende Familienangehörige der Schülerin oder des Schülers während des Zeitraums der Praxiszeit beschäftigt sind.
- In der Regel werden die Praxiszeiten in zwei unterschiedlichen Einrichtungen durchgeführt, die Trägerschaft der Einrichtungen ist dabei unerheblich.
- Der Wechsel einer Praxisstelle innerhalb einer Praxiszeit ist nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung der Schule zulässig.
- Die Praxiszeit darf erst begonnen werden, wenn ein Genehmigungsvermerk der Schule vorliegt. Durchgeführte Praxiszeiten ohne Genehmigung der Schule sind ungültig.
- Bei Erkrankung muss die Schülerin oder der Schüler in der Praxiszeit die Praktikums Einrichtung umgehend informieren. Fehlzeiten sind gemäß § 4 Absatz 1 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBl. MBWKS. Schl.-H. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) durch ärztliche Bescheinigungen zu entschuldigen. Die angefallenen Fehltage sind vollständig nachzuarbeiten, wenn mehr als 10 % der Praxiszeiten im Schuljahr als Fehlzeiten anfallen.
- Der Gebrauch des eigenen PKW für die Beförderung von betreuten Menschen ist nicht zulässig.
- Schülerinnen und Schüler in der Praxiszeit sollten keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen können sich ergeben, wenn dieses ärztlich angeordnet bzw. nach ärztlicher Einweisung ausdrücklich gestattet oder in lebensbedrohenden Situationen notwendig ist.
- Die Schweigepflicht bzw. Verschwiegenheitspflicht ist unbedingt – auch gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und Familienangehörigen – zu beachten. Alle persönlichen Daten in schriftlichen Arbeiten müssen anonymisiert werden.

#### **4.6 Benotung**

Das erfolgreiche Absolvieren der Praxiszeiten ist Voraussetzung für eine Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe und den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges. Falls die Praxiszeiten in einem Umfang noch nicht vollständig abgeleistet wurden, so dass eine Praktikumsendnote noch nicht gegeben werden kann, ist eine Versetzung nicht möglich.

Die Praktikumsnote bewertet die in der praktischen Arbeit gezeigte Leistung. Die Kriterien zur Benotung werden durch die Schule festgelegt und der Praxiseinrichtung bekannt gegeben. Sie sind Grundlage für den Notenvorschlag der Einrichtung. In die

Festlegung der Praxisnote können ebenso die Bewertung der Praxisgespräche bzw. der Reflexionsgespräche, möglicherweise die Bewertung von beobachteten durchgeführten Aktivitäten etc. einfließen. Die Endnote legt die betreuende Lehrkraft fest.

Die schriftlichen Aufgaben sind nicht Bestandteil der Note. Sie gehen in die Benotung der entsprechenden Lernfelder ein. Welche Lernfelder in welcher Gewichtung hier angesprochen sind, beschließt die Fachkonferenz, da auch die konkreten schriftlichen Aufgabenstellungen dort erarbeitet werden.

Wird einschlägige berufliche Tätigkeit während der Ausbildung als Praxiszeit angerechnet, gilt diese Tätigkeit als ein Praxisfeld. Es sind auch in dieser Ausbildungsform zwei Arbeitsfelder als Praxiszeiten zu benoten.

## **5. Prüfungen**

### **5.1 Zulassung zur Prüfung**

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses in der ersten Prüfungskonferenz

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler am Ende des vorletzten Schulhalbjahres

1. alle abgeschlossenen Lernfelder und Fächer, die nachfolgend nicht mehr unterrichtet werden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder für die ein Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2 BS-VersVO erfolgen kann und
2. kein abgeschlossenes Lernfeld oder Fach, das nachfolgend nicht mehr unterrichtet wird, mit „ungenügend“ bewertet ist.

Die Benotung der Praxiszeiten ist nicht zu berücksichtigen. Die Noten noch nicht abgeschlossener Lernfelder werden nicht berücksichtigt.

Wer nicht zur Prüfung zugelassen wird, muss um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, sofern die Schulbesuchsdauer nicht überschritten ist. Andernfalls ist sie oder er zu entlassen.

In den Fächern der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in der Ersten Prüfungskonferenz eine Vornote zu bilden. Das gilt für die Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik für die Fächer Mathematik und Englisch (nur wenn die Zusatzprüfung abgelegt wird), nicht für das Fach Deutsch/Kommunikation, da es sich hierbei um ein Fach der schriftlichen Berufsabschlussprüfung handelt.

### **5.2 Schriftliche Prüfungen**

Es werden gemäß Berufsfachschulverordnung schriftliche Leistungsnachweise in den drei Prüfungsbereichen im Umfang von drei bzw. vier Stunden erbracht, die den

Lernfeldern 2 und 3 sowie dem Fach Deutsch/Kommunikation entsprechen. Eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in dem Lernfeld 3 kann nicht ausgeglichen werden (Sperrlernfeld).

Die Inhalte der Lernfelder 2 und 3 sind je Klausur als Schwerpunkte der Aufgaben zu berücksichtigen. Die Aufgaben orientieren sich an vorangestellten handlungssystematischen Lernsituationen. Dabei werden gemäß der didaktischen Richtlinien des kompetenzorientierten Lehrplans mit Hilfe und unter Einbezug erworbenen Fachwissens Analysen vorgenommen und mit einer Handlungsplanung verknüpft, die die Problemstellung aus der vorgestellten Lernsituation lösen. Wegen der Ganzheitlichkeit des Ansatzes liegt zwar der Schwerpunkt der Aufgabenstellungen in den Klausuren bei Inhalten und Kompetenzen der Lernfeldern 2 und 3, im Sinne des vollständigen Handlungsvollzuges können aber auch Aspekte anderer Lernfelder bei der Bewertung einbezogen werden.

Es werden je Abschlussklausur im fachrichtungsbezogenen Bereich zwei Prüfungsvorschläge eingereicht, von denen einer zur Prüfung ausgewählt wird. Eine Auswahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler besteht nicht.

Für die Abschlussklausur im Fach Deutsch/Kommunikation werden jeweils drei Aufgaben als Vorschläge erarbeitet. Den Aufgabenvorschlägen müssen mindestens eine Aufgabe zur Interpretation/Analyse und eine Erörterungsaufgabe angehören. Diese Aufgaben müssen sich auf mindestens einen literarischen Text und auf mindestens einen Sachtext beziehen. Es werden für die Prüfungsarbeit zwei Aufgaben zur Wahl der Schülerin/des Schülers genehmigt.

Es wird in jedem Abschlussjahrgang einer Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik in jedem Prüfungsbereich dieselben Abschlussklausuren geschrieben.

Je Klausurvorschlag ist ein Erwartungshorizont in schriftlicher Form einzureichen. Der Erwartungshorizont sollte aus zwei Teilen bestehen: einem Teil, welcher auf die im Lehrplan genannten Kompetenzen Bezug nimmt, und einem zweiten Teil, welche Inhalte konkret bei den Teilaufgaben von den Schülerinnen und Schülern dargestellt werden sollten.

Im Teil 1 des Erwartungshorizontes soll auf die im Lehrplan genannten Fachkompetenzen<sup>2</sup>, Personale Kompetenzen (Professionelle Haltung) und die Querschnittsaufgaben Bezug genommen werden. Hierbei ist eine Auswahl zu treffen um zu verdeutlichen, welche Aspekte in der Prüfung zentral sind.

Im Teil 2 sollte verdeutlichen werden, welche inhaltlichen Aspekte bei der Bearbeitung der Aufgaben in welcher Tiefe erwartet werden und welche Leistungen zur Note „ausreichend“ führen.

---

<sup>2</sup> Fachkompetenzen bestehen aus Wissen und Fertigkeiten. Im Erwartungshorizont muss keine Differenzierung in Wissen und Fertigkeiten erfolgen

### **5.3 Mündliche Prüfungen**

Die Maßgaben zu den mündlichen Prüfungen entsprechen den Regelungen der BS-PrüVO.

Der Prüfungsausschuss beschließt in der zweiten Prüfungskonferenz aufgrund der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls der praktischen Prüfung in welchen Prüfungsbereichen und/oder Fächern eine mündliche Prüfung zu erfolgen hat. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife findet gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 1 BS-PrüVO § 19 Satz 3 Nummer 1 bis 3 BS-PrüVO entsprechende Anwendung.
2. Der Prüfungsausschuss legt für die Prüfungsbereiche mündliche Prüfungen fest, wenn sie für das Bestehen erforderlich sind.
3. Der Prüfling kann mündliche Prüfungen in den Prüfungsbereichen beantragen.

### **5.4 Nachprüfung, Wiederholungsprüfung**

Die Regelungen zu den Möglichkeiten einer Nachprüfung oder einer Wiederholungsprüfung ergeben sich aus § 12 BS-PrüVO.

Diese Rechtsvorschriften finden keine Anwendung bei Nichtteilnahme an Prüfungen aufgrund von Krankheit oder Beurlaubung.

Gemäß § 12 Abs. 1 BS-PrüVO kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. Der Wiederholung hat ein weiteres Schulbesuchsjahr vorauszugehen.

### **5.5 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Für den Erwerb der Fachhochschulreife findet nach § 36 BS-PrüVO die Regelung des § 23 Absatz 1 und 2 BS-PrüVO entsprechende Anwendung.

Der Prüfling kann einen weiteren Schulabschluss nur erhalten, wenn er die Abschlussprüfung des Bildungsganges und die Zusatzprüfung bestanden hat.

Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist gem. § 9 Abs. 1 BFSVO jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen - muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich - abzulegen. In der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik sind schriftliche Zusatzprüfungen in den Fächern Englisch und Mathematik abzulegen.

Hat ein Prüfling die Zusatzprüfung nicht bestanden, kann er diese gemäß § 23 Absatz 2 BS-PrüVO einmal zum nächsten Prüfungstermin der Schule, die er besucht hat, wiederholen.

## 6. Externenprüfung

Der Abschluss der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik kann auch durch eine Externenprüfung erworben werden. Dies ist in den §§ 60 ff. BS-PrüVO geregelt.

Eine der Zulassungsvoraussetzungen ist der Nachweis der angemessenen Vorbereitung auf die Prüfung. Hierzu ist es vor Antragstellung erforderlich, dass die Berufsfachschulen die Interessentin oder den Interessenten über die Prüfungsinhalte und den Prüfungsablauf informieren und beraten. Dazu gehört, diesen geeignete oder notwendige Fachliteratur zu nennen. Die Zulassung zur Externenprüfung erteilt das für Bildung zuständige Ministerium und weist den Prüfling einer Berufsfachschule zur Durchführung der Prüfung zu.

Die Externenprüfung erfolgt in allen Lernfeldern und Fächern der Stundentafel.

Alle nicht schriftlich geprüften Fächer und Lernfelder werden mündlich geprüft. Der Prüfling nimmt an den schriftlichen Abschlussprüfungen der jeweiligen Oberstufenklasse teil; es sind keine gesonderten Prüfungsaufgaben zu stellen. Eine mündliche Prüfung in einem Fach oder Lernfeld der schriftlichen Prüfung erfolgt nur, wenn eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht wird. Der Zeitraum der mündlichen Prüfungen kann sich auf zwei Wochen erstrecken.

Die Festsetzung des Prüfungsergebnisses erfolgt gemäß § 64 BS-PrüVO.

Eine Woche vor den mündlichen Prüfungen sind dem Prüfling die Entscheidungen gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 5 BS-PrüVO mitzuteilen.

Der Abschluss der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik setzt die Ableistung von Praxiszeiten im Umfang von drei Monaten in Vollzeit voraus, die von der begleitenden Berufsfachschule mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Die Abschlusszeugnisse der Externenprüfung (Anlage 1) sind mit dem Kopf des für Bildung zuständigen Ministeriums auszustellen. Die Zeugnisse der Externenprüfung werden nach Unterschrift dem für Bildung zuständigen Ministerium übersandt, das sie siegelt und an die Prüflinge versendet.

Prüflinge, die die Externenprüfung nicht bestanden haben, erhalten gemäß § 22 Absatz 6 BS-PrüVO einen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenen schriftlichen Bescheid (Anlage 2). Externenprüflinge erhalten kein Abgangszeugnis.

Die Externenprüfung kann einmal wiederholt werden. Zulassungen zur Wiederholungsprüfung erteilt das für Bildung zuständige Ministerium. Fächer, Lernfelder und Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung und Praxiszeiten, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, werden für die Wiederholung der Externenprüfung gewertet.

## **7. Zeugnisse**

### **7.1 Notengebung**

In jedem Zeugnis werden alle Lernfelder und Fächer aufgeführt. Es werden Noten für alle Lernfelder und Fächer erteilt, die im Schulhalbjahr unterrichtet worden sind. Die das Lernfeld abschließende Note wird unter Berücksichtigung der Leistungen im gesamten Lernfeld gebildet.

Die Leistungsfeststellung in den Lernfeldern kann durch die auch bisher angewendeten Verfahren erfolgen. Die Verfahren zur Leistungsfeststellung in den Lernfeldern werden durch die Fachkonferenzen festgelegt. Beurteilt werden die fachlichen Leistungen gemäß Lehrplan. Noten werden grundsätzlich nicht errechnet, sondern sind in jedem Fall pädagogisch begründet zu erteilen. In den schriftlich zu prüfenden Fächern und Lernfeldern sind Klausuren zwingend vorgeschrieben.

Die Angebote des Wahlpflichtbereichs werden mit Angabe des Stundenumfangs und der Note in jedem Zeugnis zu einer gewichteten Note zusammengefasst. Im Abschluss-/Abgangszeugnis werden alle Angebote des Wahlpflichtbereichs mit Angabe des Stundenumfangs aufgenommen. Angebote, die über mehrere Halbjahre belegt wurden, sind zu einer Gesamtstundenzahl zusammenzufassen. Aus den Einzelnoten wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die im Abschluss-/Abgangszeugnis erscheint.

Es ist in jedem Schuljahr eine Note für die in diesem Schuljahr im jeweiligen Arbeitsfeld abgeleistete Praxiszeit zu erteilen. Entsprechend stehen zwei Noten für Praxiszeiten im Abschluss-/Abgangszeugnis.

Die Noten der Fächer des Zusatzunterrichts werden im Abschluss-/Abgangszeugnis aufgenommen und fließen in die Berechnung der Durchschnittsnote ein. Dies ist auch der Fall, wenn der Zusatzunterricht im Rahmen des Bildungsganges vorzeitig abgebrochen wurde, sobald eine Note im Zeugnis erschienen ist.

### **7.2 Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib- Schwäche (Legasthenie)**

vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179)

Der Anwendungsbereich des neuen Lese-Rechtschreib-Schwäche-Erlasses (LRS-Erlass) umfasst erstmals die gesamte Sekundarstufe II und findet deshalb auch Anwendung in allen Schularten der berufsbildenden Schule.

Der LRS-Erlass gilt für alle Schularten der berufsbildenden Schule und umfasst Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und den Notenschutz gemäß Tz. 1.1.

#### **Ausgleichsmaßnahmen (Tz. 2.1)**

- Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhafte Leistungen) im Lesen und Rechtschreiben zu gewähren;
- dies ist unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche;
- die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen;
- Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt (Tz. 3.3).

### **Notenschutz (Tz. 2.2)**

Hinsichtlich der Gewährung des Notenschutzes und der Bemerkungen in den Zeugnissen werden für die berufsbildenden Schulen zwei Gruppen unterschieden:

- a) alle Schularten und Bildungsgänge, die bis zum Mittleren Schulabschluss führen und
- b) alle Schularten, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen. Diese Regelungen gelten für die Fachschulen des Bereiches Sozialwesen.

### **Regelungen für die Anwendung des LRS-Erlasses für alle Schularten, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen (BG, FOS, BOS, BS bei FHR-Erwerb, BFS III, FS)**

Für die Gewährung von Notenschutz in Form von zurückhaltender Gewichtung muss die förmliche Feststellung der Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spätestens zum Ende der Sekundarstufe I erfolgt sein.

Dann gilt für die Gewährung von Notenschutz (zurückhaltende Gewichtung):

- Der (formlose) Antrag auf Notenschutz in der berufsbildenden Schule muss vorliegen;
- Notenschutz wird nicht mehr gewährt, wenn zu bewertende Rechtschreibleistungen durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
- die Feststellungen trifft die Klassenkonferenz;
- auf Antrag der volljährigen Schüler/innen oder bei minderjährigen Schüler/innen der Eltern sind in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschlussprüfung oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistung gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten (Tz. 2.2.5);
- die Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen und in den anderen Fächern ist entsprechend zu berücksichtigen;
- Gewährung von Notenschutz muss im Zeugnis vermerkt werden.

Der Zeugnisvermerk lautet gemäß Tz. 3.1 des Erlasses:

*„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“*

### **7.3 Versetzungsregelung**

Es gelten die Maßgaben der BS-VersVO. Sperrfachregelungen zur Versetzung und zur Zulassung zur Prüfung und sind in § 5 BFSVO geregelt.

### **7.4 Gestaltung der Zeugnisformulare**

siehe Musterzeugnisse Anlage 3

### **7.5 Berechnung der Durchschnittsnote**

Das Abschlusszeugnis erhält eine Durchschnittsnote gem. § 11 Absatz 2 BS-PrüVO.

Die Durchschnittsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Lernfelder, den Noten der Praxiszeiten, der Note des Wahlpflichtbereiches, den Noten der Fächer des fachrichtungsübergreifenden Lernbereiches des Abschlusszeugnisses und der Noten der Fächer des/der Zusatzunterrichts/-prüfung. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Die Abschlussnote im Fach Religion oder Philosophie bleibt dabei außer Betracht.

### **7.6 Abgangszeugnis**

Das Abgangszeugnis erhält keine Durchschnittsnote. Wurde am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen, erscheinen die Noten auf dem Zeugnis. Das Zeugnis erhält, sofern die Prüfung erfolglos abgelegt wurde, die Bemerkung „Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.“.

### **7.7 Zeugnisvermerke**

Die Zeugnisvermerke (Anlage 4) richten sich nach den Regelungen der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), der Berufsfachschulverordnung, der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen sowie dem Legasthenie-Erlass.

Laut § 7 Absatz 1 Nr. 16 ZVO ist in den Zeugnissen der berufsbildenden Schulen die konsensuale Zuordnung zu dem entsprechenden DQR/EQR-Niveau zu vermerken. Für die Berufsfachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik handelt es sich um das Niveau vier.

## **8. Anlagen 1 - 4**

- 1) Zeugnis Externenprüfung
- 2) Bescheid Nichtbestehen Externenprüfung
- 3) Musterzeugnisse
  - 3a) Zwischen-/Jahreszeugnis
  - 3b) Abschlusszeugnis ohne FHR
  - 3c) Abschlusszeugnis mit FHR
  - 3d) Abschlusszeugnis mit FHR nicht bestanden
  - 3e) Abgangszeugnis
- 4) Zeugnisvermerke

Anlage 1 Zeugnis Externenprüfung



**Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein**

**Zeugnis  
über die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule der  
Fachrichtung Sozialpädagogik**  
(Zeugnis über eine Externenprüfung)

**Frau/Herr [VORNAME NAME]**

geboren am [DATUM]

hat die Externenprüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik an der Beruflichen Schule/am RBZ (NAME; ORT) bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent**

zu führen.

**Durchschnittsnote  
0,0**

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde

- Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung)
- Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212 in der jeweils geltenden Fassung)
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung

Seite 2 des Abschlusszeugnisses der Externenprüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

### **Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern (LF)**

|                                                                                                                                      |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (LF 1)                                                               | [NOTE] |
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) | [NOTE] |
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3)                                                        | [NOTE] |
| Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren (LF 4)                                                     | [NOTE] |
| Wahlpflichtbereich<br>[BEZEICHNUNG]                                                                                                  | [NOTE] |

### **Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern**

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Deutsch/Kommunikation         | [NOTE] |
| Englisch                      | [NOTE] |
| Wirtschaft/Politik            | [NOTE] |
| [Religion] oder [Philosophie] | [NOTE] |

### **Dreimonatige Praxiszeiten im Arbeitsfeld**

|               |        |
|---------------|--------|
| [BEZEICHNUNG] | [NOTE] |
|---------------|--------|

### **Bemerkungen:**

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Prüfungsausschussvorsitzende/r

Notenstufen: *sehr gut* (1), *gut* (2), *befriedigend* (3), *ausreichend* (4), *mangelhaft* (5), *ungenügend* (6)

## Anlage 2 Bescheid Nichtbestehen Externenprüfung

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

[Name Prüfungsausschussvorsitzende]  
[Mailadresse]  
Telefon: [Nummer]  
Telefax: [Nummer]

[Datum]

### Externenprüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr [Name],

Sie haben gemäß den Regelungen der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) die Externenprüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik im Jahr [Jahreszahl] abgelegt und hierbei folgende Ergebnisse erzielt:

#### Fachrichtungsbezogener Lernbereich

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (Lernfeld (LF) 1) [NOTE]

Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) [NOTE]

Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3) [NOTE]

Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren (LF 4) [NOTE]

#### Wahlpflichtbereich

[BEZEICHNUNG] [NOTE]

## **Fachrichtungsübergreifender Bereich mit den Fächern**

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Deutsch/Kommunikation         | [NOTE] |
| Englisch                      | [NOTE] |
| Wirtschaft/Politik            | [NOTE] |
| [Religion] oder [Philosophie] | [NOTE] |

## **Dreimonatige Praxiszeiten im Arbeitsfeld**

|               |        |
|---------------|--------|
| [BEZEICHNUNG] | [NOTE] |
|---------------|--------|

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie die Externenprüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik gemäß § 63 in Verbindung mit § 22 BS-PrüVO nicht bestanden haben, da Sie [Erläuterung des konkreten Sachverhaltes, Bsp.: im Lernfeld x und Fach y eine „mangelhaft“ lautende Endnote erzielt haben].

In § 22 Absatz 4 BS-PrüVO ist festgelegt, dass der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, wenn die Endnote in einem Fach oder Lernfeld „ungenügend“ oder in mehr als einem Fach oder Lernfeld „mangelhaft“ oder die Endnote in einem Sperrfach oder Sperrlernfeld „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet, soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist.

Für die Abschlussprüfung der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik ist in § 5 Nummer 1 der Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212) geregelt, dass „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Noten in dem Prüfungsbereich „Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten“ sowie in den Praxiszeiten nicht ausgeglichen werden können.

§ 12 Absatz 1 BS-PrüVO sieht vor, dass eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden kann. Für die Wiederholung werden gemäß § 64 Absatz 3 BS-PrüVO Fächer und Lernfelder der schriftlichen Prüfung, die Hausarbeit sowie die Praxiszeiten gewertet, sofern diese mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist erneut bei dem für Bildung zuständigen Ministerium zu beantragen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, S. 361) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Freundliche Grüße

[Name]

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 3a

**RBZ/Berufliche Schule  
X in Y**

**Zeugnis**  
Schuljahr    Halbjahr

**Herr/Frau: [VORNAME NAME]**

geboren am: [DATUM]

besucht im Bildungsgang Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik  
**Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent**  
im [ANGABE] Ausbildungsjahr die Klasse [BEZEICHNUNG]

**Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern (LF)**

|                                                                                                                                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (LF 1)                                                               | [NOTE](*) |
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) | [NOTE]    |
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3)                                                        | [NOTE]    |
| Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren (LF 4)                                                     | [NOTE]    |
| Praxiszeiten im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                                           | [NOTE]    |
| Wahlpflichtbereich:<br>[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)<br>[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                | [NOTE]    |

**Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern**

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Wirtschaft/Politik            | [NOTE] |
| Deutsch/Kommunikation         | [NOTE] |
| Englisch                      | [NOTE] |
| [Religion] oder [Philosophie] | [NOTE] |

**Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

|            |        |
|------------|--------|
| Mathematik | [NOTE] |
|------------|--------|

**Wahlfach 2. Fremdsprache**

|                |        |
|----------------|--------|
| [FREMDSPRACHE] | [NOTE] |
|----------------|--------|

**Versäumte Unterrichtsstunden 0**

davon unentschuldigt 0

Bemerkungen:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r (a)

Notenstufen: *sehr gut* (1), *gut* (2), *befriedigend* (3), *ausreichend* (4), *mangelhaft* (5), *ungenügend* (6)  
(\* ) Lernfeld ist abgeschlossen, (a) entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern

Anlage 3b  
Abschlusszeugnis ohne FHR

**RBZ/Berufliche Schule**  
**X in Y**

## **Abschlusszeugnis der Berufsfachschule**

**Frau/Herr [VORNAME NAME]**

geboren am [DATUM]

hat den Bildungsgang der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik vom [DATUM] bis zum [DATUM] besucht und den Bildungsgang abgeschlossen.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent**

zu führen.

**Durchschnittsnote**  
**0,0**

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde

- Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung)
- Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
- Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung

Seite 2 des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

## **Block Ausbildungsleistung**

### **Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern (LF)**

|                                                                                                                                      |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (LF 1)                                                               | [NOTE] |
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) | [NOTE] |
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3)                                                        | [NOTE] |
| Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren (LF 4)                                                     | [NOTE] |
| Praxiszeiten<br>im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                                        | [NOTE] |
| im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                                                        | [NOTE] |
| Wahlpflichtbereich                                                                                                                   | [NOTE] |
| [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                                                                        |        |

### **Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern**

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Wirtschaft/Politik            | [NOTE] |
| Deutsch/Kommunikation         | [NOTE] |
| Englisch                      | [NOTE] |
| [Religion] oder [Philosophie] | [NOTE] |

### **Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

|            |               |
|------------|---------------|
| Mathematik | nicht erteilt |
|------------|---------------|

### **Wahlfach 2. Fremdsprache**

|                |        |
|----------------|--------|
| [FREMDSPRACHE] | [NOTE] |
|----------------|--------|

Seite 3 des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

### Block Prüfungsleistung

|                                                                                                                               |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln | [NOTE] |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

|                                                                        |        |
|------------------------------------------------------------------------|--------|
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten | [NOTE] |
|------------------------------------------------------------------------|--------|

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| Deutsch/Kommunikation | [NOTE] |
|-----------------------|--------|

### Endnoten zum Erwerb der Fachhochschulreife

|            |               |
|------------|---------------|
| Mathematik | nicht erteilt |
|------------|---------------|

|          |               |
|----------|---------------|
| Englisch | nicht erteilt |
|----------|---------------|

### Bemerkungen:

**keine**

Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Prüfungsausschussvorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

Anlage 3c Abschlusszeugnis mit FHR

**RBZ/Berufliche Schule  
X in Y**

## **Abschlusszeugnis der Berufsfachschule**

**Frau/Herr [VORNAME NAME]**

geboren am [DATUM]

hat den Bildungsgang der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik vom [DATUM] bis zum [DATUM] besucht und den Bildungsgang abgeschlossen.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent**

zu führen.

**Durchschnittsnote  
0,0**

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde

- Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung)
- 
- Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
- Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

## **Block Ausbildungsleistung**

### **Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern (LF)**

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (LF 1) [NOTE]

Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) [NOTE]

Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3) [NOTE]

Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren (LF 4) [NOTE]

Praxiszeiten  
im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.) [NOTE]

im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.) [NOTE]

Wahlpflichtbereich [NOTE]

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

### **Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern**

Wirtschaft/Politik [NOTE]

Deutsch/Kommunikation [NOTE]

Englisch (\*)

[Religion] oder [Philosophie] [NOTE]

### **Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik (\*)

### **Wahlfach 2. Fremdsprache**

[FREMDSPRACHE] [NOTE]

Seite 3 des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

## Block Prüfungsleistung

|                                                                                                                               |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln | [NOTE] |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

|                                                                        |        |
|------------------------------------------------------------------------|--------|
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten | [NOTE] |
|------------------------------------------------------------------------|--------|

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| Deutsch/Kommunikation | [NOTE] |
|-----------------------|--------|

## Endnoten zum Erwerb der Fachhochschulreife

|            |        |
|------------|--------|
| Mathematik | [NOTE] |
|------------|--------|

|          |        |
|----------|--------|
| Englisch | [NOTE] |
|----------|--------|

## Bemerkungen:

(\*) Die Ausbildungsleistung fließt in die Endnote zum Erwerb der Fachhochschulreife ein.

## Die Fachhochschulreife wurde erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

In accordance with the agreement "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a *Fachhochschule* (university of applied sciences) through courses of vocational education and training) - Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 - this certificate entitles the holder to study at *Fachhochschulen* in all Länder of the Federal Republic of Germany.

En conformité avec l'accord "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une *Fachhochschule* (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) - Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Education et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 - ce diplôme habilite le titulaire aux études dans les *Fachhochschulen* de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.

Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Prüfungsausschussvorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

Notenstufen: *sehr gut* (1), *gut* (2), *befriedigend* (3), *ausreichend* (4), *mangelhaft* (5), *ungenügend* (6)

Anlage 3d Abschlusszeugnis mit FHR nicht bestanden

**RBZ/Berufliche Schule  
X in Y**

## **Abschlusszeugnis der Berufsfachschule**

**Frau/Herr [VORNAME NAME]**

geboren am [DATUM]

hat den Bildungsgang der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik vom [DATUM] bis zum [DATUM] besucht und den Bildungsgang abgeschlossen.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent**

zu führen.

**Durchschnittsnote  
0,0**

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde

- Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung)
- Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
- Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung

Seite 2 des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

## **Block Ausbildungsleistung**

### **Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern (LF)**

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (LF 1) [NOTE]

Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) [NOTE]

Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3) [NOTE]

Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren (LF 4) [NOTE]

Praxiszeiten

im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.) [NOTE]

im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.) [NOTE]

Wahlpflichtbereich [NOTE]

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

[BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)

### **Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern**

Wirtschaft/Politik [NOTE]

Deutsch/Kommunikation [NOTE]

Englisch (\*)

[Religion] oder [Philosophie] [NOTE]

### **Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Mathematik (\*)

### **Wahlfach 2. Fremdsprache**

[FREMDSPRACHE] [NOTE]

Seite 3 des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

## Block Prüfungsleistung

|                                                                                                                               |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln | [NOTE] |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

|                                                                        |        |
|------------------------------------------------------------------------|--------|
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten | [NOTE] |
|------------------------------------------------------------------------|--------|

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| Deutsch/Kommunikation | [NOTE] |
|-----------------------|--------|

## Endnoten zum Erwerb der Fachhochschulreife

|            |        |
|------------|--------|
| Mathematik | [NOTE] |
|------------|--------|

|          |        |
|----------|--------|
| Englisch | [NOTE] |
|----------|--------|

## Bemerkungen:

(\* ) Die Ausbildungsleistung fließt in die Endnote zum Erwerb der Fachhochschulreife ein.

Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.

Ort, Datum

Siegel

---

Prüfungsausschussvorsitzende/r

---

Schulleiter/in

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3e Abgangszeugnis

**RBZ/Berufliche Schule  
X in Y**

**Abgangszeugnis der Berufsfachschule**

**Frau/Herr [VORNAME NAME]**

geboren am [DATUM]

hat den Bildungsgang der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik vom [DATUM] bis zum [DATUM] besucht und den Bildungsgang nicht abgeschlossen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde

- Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung)
- Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)
- Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung

Seite 2 des Abgangszeugnisses der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

## **Block Ausbildungsleistung**

### **Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern (LF)**

|                                                                                                                                      |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (LF 1)                                                               | [NOTE] |
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) | [NOTE] |
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3)                                                        | [NOTE] |
| Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren (LF 4)                                                     | [NOTE] |
| Praxiszeiten                                                                                                                         | [NOTE] |
| im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                                                        |        |
| im Arbeitsfeld: [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                                                        | [NOTE] |
| Wahlpflichtbereich                                                                                                                   | [NOTE] |
| [BEZEICHNUNG] ([ANZAHL] Std.)                                                                                                        |        |

### **Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern**

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Wirtschaft/Politik            | [NOTE] |
| Deutsch/Kommunikation         | [NOTE] |
| Englisch                      | [NOTE] |
| [Religion] oder [Philosophie] | [NOTE] |

### **Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

|            |                       |
|------------|-----------------------|
| Mathematik | [NOTE][nicht erteilt] |
|------------|-----------------------|

### **Wahlfach 2. Fremdsprache**

|                |                       |
|----------------|-----------------------|
| [FREMDSPRACHE] | [NOTE][nicht erteilt] |
|----------------|-----------------------|

Seite 3 des Abgangszeugnisses der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr [VORNAME NAME]

---

### Block Prüfungsleistung

|                                                                                                                               |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln | [NOTE] |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

|                                                                        |        |
|------------------------------------------------------------------------|--------|
| Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten | [NOTE] |
|------------------------------------------------------------------------|--------|

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| Deutsch/Kommunikation | [NOTE] |
|-----------------------|--------|

### Endnoten zum Erwerb der Fachhochschulreife

|            |        |
|------------|--------|
| Mathematik | [NOTE] |
|------------|--------|

|          |        |
|----------|--------|
| Englisch | [NOTE] |
|----------|--------|

### Bemerkungen:

[Die Abschlussprüfung wurde nicht angetreten.]

Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht [bestanden] [angetreten].

Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Prüfungsausschussvorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

Notenstufen: *sehr gut* (1), *gut* (2), *befriedigend* (3), *ausreichend* (4), *mangelhaft* (5), *ungenügend* (6)

## Anlage 2 Zeugnisvermerke

Zusätzliche Zeugnisvermerke sofern die Bedingungen erfüllt sind

| Anlass                                                                                    | Rechtsgrundlage                              | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Halbjahreszeugnis/Versetzungszeugnis</b>                                               |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gefährdung des Abschlusses                                                                | § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZVO                         | Bei gleichbleibender Leistung ist das Erreichen des Bildungsgangzieles gefährdet                                                                                                                                                                                                                         |
| Unterrichtsversäumnisse                                                                   | § 7 Abs. 1 Nr. 5 ZVO                         | versäumte Unterrichtsstunden xx, davon unentschuldig xx                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Versetzungshinweis am Schuljahresende                                                     | § 7 Abs. 1 Nr. 4 ZVO                         | Wird gemäß Beschluss der Klassenkonferenz (nicht) in das nächste Schulleistungsjahr versetzt.                                                                                                                                                                                                            |
| Fußnote bei abgeschlossenem Lernfeld                                                      |                                              | Das Lernfeld ist abgeschlossen.                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Berücksichtigung förmliche Feststellung der Legasthenie ausgeprägten Rechtschreibschwäche | Legasthenie-Erlass vom 3. Juni 2013, Tz. 3.1 | Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.                                                                                                                                                                                       |
| <b>Abschlusszeugnis</b>                                                                   |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Bei Erwerb der FHR                                                                        | § 9 Abs. 2 BFSVO                             | Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen. |
| Zusatzprüfung FHR angetreten, aber nicht bestanden                                        | § 11 Abs. 5 BS-PrüVO                         | Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.                                                                                                                                                                                                                               |
| Zusatzunterricht FHR vorzeitig abgebrochen und Zusatzprüfung nicht angetreten             |                                              | Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht angetreten.                                                                                                                                                                                                                              |
| Durchschnittsnote                                                                         | § 11 Abs. 2 BS-PrüVO                         | Arithmetisches Mittel der Noten der Fächer und Lernfelder des Abschlusszeugnisses einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung, wobei die Fächer Religion, Philosophie und Sport außer Betracht bleiben. Berechnet auf eine Stelle nach dem Komma, es wird nicht gerundet.                                |
| DQR-Vermerk                                                                               | KMK                                          | Dieser Berufsabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.                                                                                                                                                                                                   |

| Anlass                                                                                    | Rechtsgrundlage                                                          | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Berücksichtigung förmliche Feststellung der Legasthenie ausgeprägten Rechtschreibschwäche | Legasthenie-Erlass vom 3. Juni 2013, Tz. 3.1 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179) | Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Bei Erwerb der FHR                                                                        | Runderlass MBWK. vom 22. Januar 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 51)         | <p>In accordance with the agreement "<i>Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen</i>" (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a <i>Fachhochschule</i> (university of applied sciences) through courses of vocational education and training) - Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 - this certificate entitles the holder to study at <i>Fachhochschulen</i> in all Länder of the Federal Republic of Germany.</p> <p>En conformité avec l'accord "<i>Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen</i>" (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une <i>Fachhochschule</i> (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) - Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Education et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 - ce diplôme habilite le titulaire aux études dans les <i>Fachhochschulen</i> de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.</p> |
| <b>Abgangszeugnis</b>                                                                     |                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Zusatzprüfung FHR angetreten, aber nicht bestanden                                        | § 11 Abs. 5 BS-PrüVO                                                     | Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Zusatzunterricht FHR vorzeitig abgebrochen und Zusatzprüfung nicht angetreten             |                                                                          | Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht angetreten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |